

**Richtlinien zur Förderung der Vereine  
der Gemeinde**

**Oberhausen-Rheinhausen**

**Vereinsförderrichtlinien**

vom 01.01.2002

(Im nachfolgenden Satzungstext ist die Änderungssatzung vom 29. Januar 2007 redaktionell eingearbeitet.)

**I. Allgemeines**

1. In unserer modernen Leistungsgesellschaft kommt dem Sport immer mehr Bedeutung zu. Er ist nicht nur eine Freizeitbeschäftigung, sondern Grundlage zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Die Sportvereine, die in eigener Verantwortung auf diesem Gebiet tätig sind, insbesondere bei der Betreuung der Jugendlichen, können aus eigenen Mitteln ihre Aufgabe nicht mehr bewältigen.

Die Förderung des Sports aus öffentlichen Mitteln ist daher notwendig.

Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen unterstützt alle Sportvereine nach nachstehenden Richtlinien.

2. Das kulturelle Leben in der Gemeinde wird im wesentlichen von den Musik- und Gesangsvereinen getragen. Die Kosten für Dirigenten, Instrumente und Noten sind in den letzten Jahren derart angestiegen, dass die Vereine nicht mehr in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.  
Zur teilweisen Deckung dieser Kosten gewährt die Gemeinde Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien.
3. Sonstige Vereine, die Jugendgruppen unterhalten und mindestens 14-tägig aktive Jugendarbeit leisten, erhalten ebenfalls einen Förderungsbetrag.  
Der Nachweis ist durch einen Veranstaltungskalender zu erbringen.
4. Die in den Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Bereitstellung der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
5. Die folgenden Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gerechte, gleiche und überschaubare Förderung der örtlichen Vereine zu erreichen.

## II. Zuschüsse

### Laufende Zuschüsse:

#### A. Vereinsjubiläen

Bei klassischen Jubiläen

- 25-jähriges Gründungsfest,
- sowie alle weiteren 25 Jahre

wird ein Zuschuss von 5,-- € pro Jubiläumsjahr bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- € gewährt.

#### B. Grundförderungsbeiträge

Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen gewährt auf Antrag allen Vereinen mit Sitz in Oberhausen-Rheinhausen, die auf Nachhaltig- und Dauerhaftigkeit ausgelegt sind, eine jährliche Grundförderung von 1,-- € pro Mitglied über 18 Jahren. Der

Nachweis ist bei Vereinen mit mindestens 50 Mitgliedern gegeben.

Ausgeschlossen von dieser Grundförderung sind Vereine, die der Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und sonstigen Organisationen dienen, die von der Gemeinde bereits in anderer Form finanzielle Unterstützung erhalten.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband. Aus dieser Bestandsmeldung muss die maßgebliche Vereinsmitgliederzahl der Drei bis Achtzehnjährigen zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres eindeutig hervorgehen. Bei Nichtbestehen eines Dachverbandes reicht eine vom Vereinsvorsitzenden unterschriebene Liste der Vereinsmitgliederzahlen nach Altersgruppen. Aus dieser Liste muss ebenfalls die maßgebliche Vereinsmitgliederzahl der Drei- bis Achtzehnjährigen zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres eindeutig hervorgehen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei größeren Abweichungen zum Vorjahr bzw. bei erstmaliger Beantragung der Jugendförderung, kann die Gemeindeverwaltung Einsichtnahme in die Vereinsmitgliederliste der jugendlichen Vereinsmitglieder inklusive Geburtsdatum verlangen.

### C. **Jugendförderung**

Alle Vereine, die grundsätzlich in die Grundförderung aufgenommen werden können, erhalten auf Antrag für ihre Schüler und Jugendlichen einen jährlichen Zuschuss von 10,- €.

Jugendliche und Schüler im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder zwischen vollendetem 3. und 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband. Aus dieser Bestandsmeldung muss die maßgebliche Vereinsmitgliederzahl der Drei bis Achtzehnjährigen zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres eindeutig hervorgehen. Bei Nichtbestehen eines Dachverbandes reicht eine vom Vereinsvorsitzenden unterschriebene Liste der Vereinsmitgliederzahlen nach Altersgruppen. Aus dieser Liste muss ebenfalls die maßgebliche Vereinsmitgliederzahl der Drei- bis Achtzehnjährigen zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres eindeutig hervorgehen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei größeren Abweichungen zum Vorjahr bzw. bei erstmaliger

# Kap 8a

## Vereinsförderrichtlinien

---

Beantragung der Jugendförderung, kann die Gemeindeverwaltung Einsichtnahme in die Vereinsmitgliederliste der jugendlichen Vereinsmitglieder inklusive Geburtsdatum verlangen.

### D. **Instrumenten-, Geräte- und Bekleidungszuschüsse**

Für die Beschaffung und Reparatur von vereinseigenen Instrumenten gewährt die Gemeinde je Verein einen Zuschuss von 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 2.500,-- € pro Jahr.

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.500,-- € pro Jahr.

Sportgeräte im Anschaffungswert unter 250,-- € pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. können nicht bezuschusst werden.

Musik- und Gesangsvereine erhalten zur Anschaffung einheitlicher Kleidung für Erwachsene einen Zuschuss von 20%, für Jugendliche von 40% der Anschaffungskosten für die Erstausrüstung.

Wiederbeschaffungen können erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut bezuschusst werden.

Alle genannten Anschaffungen sind mit Kostenvoranschlägen jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres der Gemeinde mitzuteilen. Für die Auszahlung des Zuschusses sind die Originalbelege mit Zahlungsnachweis bis spätestens 31.10 des betreffenden Jahres vorzulegen.

### E. **Zuschüsse Ausbilder, Übungsleiter und Dirigenten**

1. Alle Vereine, die in die Grundförderung grundsätzlich aufgenommen werden können, erhalten auf Antrag für ihre Ausbilder und Übungsleiter, die wöchentlich Übungsstunden, Unterrichtseinheiten, Trainingsstunden usw. anbieten einen jährlichen Zuschuss von 40,-- €.
2. Der TSV Rheinhausen, die Spielvereinigung Oberhausen, der Musikverein Oberhausen, der Musikverein „Einigkeit“

Rheinhausen, der Akkordeonverein, der Männergesangverein Fidelity, der Männergesangverein Sängerbund, der Gesangverein „Deutsche Einheit“ Rheinhausen, der Cäcilienverein und der Kirchenchor Rheinhausen erhalten darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss von 400,-- €.

3. Die Anträge sind jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Den Anträgen ist ein Nachweis über die geleisteten Übungsstunden pro Ausbilder, Trainingsstunden pro Übungsleiter, Unterrichtseinheiten pro Musiklehrer etc. beizulegen (Name, Vorname, Anschrift des Ausbilders, Wochentag, Uhrzeit der Übungseinheit).

### **III. Sportanlagen und Einrichtungen**

1. Die Gemeinde stellt den Vereinen die gemeindeeigenen Anlagen (Schulsportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder, Festhallen, gemeindeeigene Zelte, Bürgerhaus Wellensiek & Schalk) - soweit möglich - zu Trainings-, Übungs- und Probezwecken sowie Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Überlassung der Sportanlagen wird ein Entgelt erhoben, das vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Für Jugendliche gelten besondere Vergünstigungen; für Übungsstunden bis 20.00 Uhr werden bei ihnen keine Gebühren erhoben.

Jeder Verein der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen kann zweimal jährlich unentgeltlich eine der genannten Einrichtungen inkl. der dazugehörenden Küche zu einer Veranstaltung benutzen.

Die jedoch der Gemeinde tatsächlich entstehenden Unkosten wie Strom, Wasser, Müllabfuhr etc. müssen vom jeweiligen Veranstalter getragen werden.

2. Die Unterhaltung und Pflege der Rasen- und Hartplatzfelder vereinseigener Sportplätze wird - soweit erforderlich - von der Gemeinde übernommen, sofern der Verein seinen Übungsbetrieb an mindestens sechs Monaten für mindestens drei Tage in der Woche auf dem Sportplatz aufrecht erhält.

# Kap 8a

## Vereinsförderrichtlinien

---

3. Sollten Vereine, bei denen die Gemeinde nach Ziffer 2 Pflegemaßnahmen durchführt, solche selbst durchführen, so erhalten diese auf Antrag für Außensportanlagen für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche inkl. sportlich nutzbarer Nebenanlage

bei Rasen- und Hartplätzen 0,25 €  
bei sonstigen Plätzen 0,05 €  
pro Jahr

Die Gemeinde übernimmt des weiteren die Strom- und Unterhaltungskosten für die Beregnungsanlagen der Spielfelder.“

4. Der TV Oberhausen erhält zum Betrieb der vereinseigenen Sporthalle einen jährlichen Zuschuss von 1.750,-- €.
5. Der Vogelverein Rheinhausen erhält für die Pflege des Vogelparks Rheinhausen einen jährlichen Zuschuss von 500,-- €.

Der Vogelpark Oberhausen erhält für die Pflege des Vogelparks Oberhausen einen jährlichen Zuschuss von 1.250,-- €.

### IV. Sonstige Zuschüsse (ohne Investitionen)

1. Für Wasser, das zum Betrieb der Wasch- und Duschanlagen benötigt wird, erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweiligen Satzung.

Diese Kosten werden den Sportvereinen als Zuschuss im Wege der inneren Verrechnung gewährt. Dasselbe gilt für Abwassergebühren.

2. Für die Unterhaltung vereinseigener Sanitärräumlichkeiten (Umkleide- und Duschräume) erhalten die Spielvereinigung Oberhausen, der TSV Rheinhausen, der TV Oberhausen, der Radsportverein "Edelweiß" Oberhausen sowie der Tennisclub Rheinhausen einen jährlichen Zuschuss pro Verein von 10 €/m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 1.500,-- € pro Jahr.

Grundlage hierzu sind die vorzulegenden genehmigten Baupläne.

3. Vereinen, die gemeindeeigene Räumlichkeiten zu Übungs- und Probezwecken benutzen, werden die Miet-, Heiz- und Stromkosten sowie die Wasser- und Abwassergebühren nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt und im Wege der inneren Verrechnung als Zuschuss gewährt.

Sollte keine Messeinrichtung vorhanden sein, wird der Verbrauch aufgrund der Anzahl der qm verteilt.

## **V. Pflegerische Maßnahmen**

### **1. Schullandheimaufenthalte**

Für die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts (Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten u.a.) werden bei einer Mindestdauer von 3 Tagen pro Übernachtung 4 €, höchstens jedoch 20,-- €, gewährt.

### **2. Jugendfreizeiten**

Zur Durchführung von Jugendfreizeiten und Zeltlagern gewährt die Gemeinde allen Vereinen die grundsätzlich in die Grundförderung aufgenommen werden können einen Zuschuss von 4,-- € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch 20,-- €. Voraussetzung ist eine Mindestdauer von 3 Tagen und eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. - 18. Lebensjahr.

### **3. Gemeindeparterschaften**

Zur Durchführung von Jugendfreizeiten, Zeltlagern und Austausch von einheimischen Schülern im Rahmen des Schulunterrichts und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen mit den Partnergemeinden im Bereich des Sports und der Kultur erhalten Jugendliche einen Zuschuss von 5,-- € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch 30,-- €.

Voraussetzung ist eine Mindestdauer von 3 Tagen und eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr.

Zusätzlich wird ein Zuschuss zu den angemessenen Fahrtkosten zu den Partnergemeinden in Höhe von 25% nach Rangersdorf und 1/3 nach Blaenau Gwent/Wales sowie Pomáz/Ungarn gewährt.

#### **4. Fastnachtsumzug / Sommertagsumzug**

Für die Durchführung des Fastnachtsumzuges sowie für den Sommertagsumzug werden jeweils 2.500,-- € (inkl. Versicherung) gewährt.

### **VI. Investitionszuschüsse**

1. Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen kann Zuschüsse zur Errichtung vereinseigener Baulichkeiten sowie im Einzelfall für Sanierungsmaßnahmen gewähren.
2. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z.B. der aktiven Sportausübung). Der Bau, der Ausbau oder die Sanierung von Vereinsgaststätten sind hiervon ausgenommen.
3. Die Zuschusshöhe beträgt 25% der zuschussfähigen Aufwendungen.
4. Das DLRG und das DRK erhalten für die Anschaffung von Geräten, die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen einen gesonderten Zuschuss, der im Einzelfall vom Gemeinderat festzulegen ist.
5. Der Wert der unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird mit 5,-- €- pro geleisteter Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Aufwendungen eingerechnet. Die Arbeitsleistung ist nachzuweisen.
6. Zuschussanträge nach Nr. VI müssen bis spätestens 30.09. des dem beabsichtigten Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Verwaltung eingegangen sein.
7. Der förderungsfähige Aufwand muss mindestens 5.000,-- € betragen.
8. Die Auszahlung des genehmigten Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt gegen Vorlage prüfungsfähiger Rechnungen.

**VII. Teilnahme an Meisterschaften**

1. Für Jugendliche, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen, erhalten die einheimische Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten bzw. maximal 300,00 € pro Verein.
2. Ansatzfähige Kosten sind die nach Abzug, der vom Verband erhaltenen Zuschüsse, verbleibenden Ausgaben des Vereins.

**VIII. Zuschüsse für besondere nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung**

Für die genannten Veranstaltungen können bei nachgewiesenem Defizit auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.  
Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

**IX. Partnerschaftsveranstaltungen**

- a) Bei Fahrten von Sport-, Kultur- und sonstigen Vereinen zu Partnergemeinden im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Begegnungen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der angemessenen Fahrtkosten nach Blaenau Gwent in Wales und Pomáz/Ungarn, sowie 25% nach Rangersdorf in Österreich.  
Die Fahrt muss der Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen dienen.

Entsprechende Förderanträge sind zusammen mit einem Besuchsprogramm rechtzeitig vor Reiseantritt bei der Verwaltung vorzulegen.

- b) Bei Gegenbesuchen aus den Partnergemeinden kann auf Antrag im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden.  
Dies kann auch in Form eines Partnerschaftsabends erfolgen.

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie werden nur Vereinen, nicht Abteilungen von Vereinen, gewährt.
2. Auszahlungsanträge sind bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zu stellen.
3. Mittelanmeldungen für die Haushaltsplanungen müssen bis spätestens 30.09. des der beabsichtigten Investition bzw. Anschaffung vorausgehenden Jahres bei der Verwaltung eingegangen sein.
4. Zuschüsse werden nach Antragseingang ausbezahlt. Die Zuschüsse nach II E, III Nr. 4 und 5, IV Nr. 2 werden mit der Grundförderung nach II B oder der Jugendförderung nach II C automatisch ausbezahlt. Sollte der Verein keine Grund- oder Jugendförderung erhalten, werden die Zuschüsse zum 31.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt.
5. Zuschüsse nach Nr. V werden nach Beendigung der Maßnahme gegen Vorlage einer von den jeweiligen Teilnehmern unterschriebenen Teilnahmebestätigung gewährt.
6. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.
7. Bei unrichtigen Angaben ist der gesamte Förderbetrag zurückzuerstatten.

Die Gemeindeverwaltung behält sich Stichproben vor.

### **XI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 23. November 2001

(Dienstsiegel)

Büchner, Bürgermeister